

Nicht für das Nachschlagewerk !
Nicht für die amtliche Sammlung !

2321 040

Gesetz: BGB §§ 138, 242

Rechtssatz: Zum Umfang des Haftungsausschlusses bei der Klausel:

"Mängel an der Lieferung verpflichten uns nur zur

Ersatzlieferung oder Preisminderung" in den Lieferungs-
bedingungen eines Lackmaterialfabrikanten.

Aktenzeichen: VIII ZR 423/56

Urt. des BGH v. 20. Dezember 1957

OIG Hamburg

61

VIII ZR 425/56

Verkündet laut Protokoll
am 20. Dezember 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m K a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Karl D [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Karl D [REDACTED]
in K [REDACTED], L [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma G [REDACTED] - Werke H. W [REDACTED] Aktienge-
sellschaft in H [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand Dr. Goswin V [REDACTED], Dr. Hermann H [REDACTED].
Forst sur V [REDACTED], Dr. Carl-Heinz H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Dezember 1957 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel
und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 1. Novem-
ber 1956 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien standen seit etwa 1925 in Geschäftsverbindung. Die Klägerin lieferte der Beklagten, einem Karosseriebau-betrieb, laufend Materialien für die Lackierung von Karosserien. Es ist streitig, ob die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Klägerin Vertragsinhalt geworden sind. Diese Bedingungen enthalten folgenden Satz:

"Mängel an der Lieferung - binnen 8 Tagen nach Empfang zu melden - verpflichten uns nur zur Ersatzlieferung oder Preisminderung."

Sie sind auf der Rückseite sowohl der Auftragsbestätigungen als auch der Rechnungen der Klägerin aufgedruckt.

Ende 1950 und Anfang 1951 beanstandete die Beklagte die gelieferten Lackmaterialien. Die Klägerin erkannte die Reklamationen nicht an und erhob Klage auf Zahlung des damaligen Schuldsaldos. Gemäß ihrem Schreiben vom 29. August 1951 an die Beklagte kam es zu einer Einigung dahin, daß sie eigene Fachleute in den Betrieb der Beklagten entsandte und ihre Klage (vorläufig) nicht weiter verfolgte. Die Lieferungen wurden wieder aufgenommen. Seit Anfang 1953 zahlte die Beklagte nicht mehr.

Im Dezember 1953 hat die Klägerin erneut Klage erhoben, und zwar auf Zahlung von insgesamt 29.887,64 DM nebst Zinsen. Der eingeklagte Betrag setzt sich zusammen aus einem Betrage von 6.944,80 DM für Lieferungen aus der Zeit bis 4. März 1951 und einem weiteren Betrage von 22.942,84 DM für Lieferungen in den Jahren 1952 und 1953.

Die Beklagte, welche die Klagforderung bis auf einzelne Beträge, die jetzt nicht mehr im Streit sind, als solche nicht bestritten hat, hat aufrechnungsweise eine Schadensersatzge-



genforderung in Höhe von 35 153,04 DM geltend gemacht. Sie hat behauptet, die Klägerin habe ihr nicht einwandfreies Lackmaterial geliefert, dessen Verwendung der Beklagten erheblichen Schaden zugefügt habe. Die Klägerin habe ihre Schadensersatzverpflichtung auch anerkannt.

Gegenüber der geltendgemachten Schadensersatzforderung beruft sich die Klägerin auf den Haftungsausschluß in ihren Lieferungsbedingungen. Sie bestreitet auch, schlechtes Material geliefert und ihre Schadensersatzpflicht anerkannt zu haben.

Das Landgericht hat der Klage - unter ihrer Abweisung im übrigen - in Höhe von 27 610,60 DM nebst Zinsen stattgegeben. Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Mit ihrer Revision erstrebt sie Abweisung der Klage in vollem Umfange. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Lieferungsbedingungen der Klägerin gemäß ihren Auftragsbestätigungen und Rechnungen seien dadurch Vertragsinhalt geworden, daß sie der Beklagten im Laufe der vieljährigen Geschäftsbeziehungen zugesandt und von ihr widerspruchlos entgegengenommen worden seien.

Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsirrtum. Sie werden von der Revision auch nicht angegriffen.

II. Die Lieferungsbedingungen werden vom Berufungsgericht dahin ausgelegt, die Klägerin sei, wenn von ihr mangelhafte Ware geliefert worden sei, nur zur Ersatzlieferung oder Preiswinderung verpflichtet, und zwar auch nur dann, wenn ihr die

Mängel acht Tage nach Empfang der Ware angezeigt worden seien. Es läßt dahingestellt, ob diese Frist auch für geheime Mängel gelte und ob sie in diesem Falle erst zu laufen beginne, sobald die Mängel erkannt seien, weil in jedem Falle die Beklagte Schadensersatzansprüche nicht geltend machen könne.

III. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten im Ergebnis den Angriffen der Revision stand. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Geschäftsbedingungen der Klägerin über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus gelten oder nicht, insbesondere, ob etwa die Bestimmung des Gerichtsstandes Hamburg ihren Geltungsbereich auf den Bezirk dieses Gerichtes beschränkt und deshalb ihre freie Nachprüfbarkeit durch das Revisionsgericht ausschließt; denn der erkennende Senat hat keine Bedenken dagegen, der Auslegung der Bedingungen durch das Berufungsgericht zu folgen.

Zu den Revisionsangriffen im einzelnen:

1) Die Revision ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe nicht klar erkannt, daß es sich bei den Forderungen der Beklagten um Ansprüche auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung handele, und das Urteil lasse daher auch nicht erkennen, welche Schadensersatzansprüche durch die Lieferungsbedingungen ausgeschlossen sein sollten, die eben genannten oder Schadensersatzansprüche wegen Gewährschaftsmängel, etwa aus Deckungskauf wegen Beschaffung anderen Materials.

Die Rüge ist nicht begründet.

Wie die Revision selbst zutreffend darlegt, waren überhaupt nur Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung für mittelbare Schäden durch Lieferung schlechten Materials im Streit. Das hat das Berufungsgericht aber nicht verkannt. Schon im Tatbestand ist nur von solchen Schäden die Rede. Dasselbe gilt

von den Entscheidungsgründen, in denen das Berufungsgericht ausdrücklich von dem Ausschluß der Haftung für Schäden spricht, die auf fehlerhaftes Material zurückgeführt werden können (S. 7 unten, S. 8 Abs. 2). Es hat allerdings (auf S. 8 oben) von Vertragsfreiheit in dem Sinne gesprochen, daß die Parteien die "Gewährleistungs"ansprüche auf Ersatzlieferung oder Preisminderung beschränken könnten. Damit hat es aber nicht, wie dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe zu entnehmen ist, die Gewährleistungsansprüche nach §§ 459 ff BGB im engeren Sinne gemeint, die Verschulden des Verkäufers nicht voraussetzen, sondern gerade die aus seinem Verschulden begründeten allgemeinen Schadensersatzansprüche (aus positiver Vertragsverletzung). Das ergibt deutlich die Bezugnahme auf § 276 BGB (S. 7 unten), nach dem der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit "zu vertreten" hat, eine Bestimmung, aus der die Rechtsprechung und das Schrifttum die Haftung des Verkäufers für mittelbare Schäden, verursacht durch Lieferung mangelhafter Ware, hergeleitet haben. Es handelt sich danach auf Seite 8 des Berufungsurteils höchstens um eine Ungenauigkeit im Ausdruck. Diese ist um so verständlicher, als z.B. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts der für Gewährleistungsansprüche (im engeren Sinne) geltende § 477 BGB (betreffend kurze Verjährung) auch auf allgemeine Schadensersatzansprüche wegen schuldhaft mangelhafter Erfüllung (§ 276 BGB), soweit sie sich auf Sachmängel gründen, angewendet wird (RGZ 53, 200, 203; 117, 315, 316; 144, 162). Daraus erhellt, daß diese weiteren Ansprüche wie Gewährleistungsansprüche (im engeren Sinne) behandelt werden. Fallen aber Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung unter den Haftungsausschluß, so kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte überhaupt ein Verschulden der Klägerin schlüssig behauptet hat.

2) Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, die schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts

entwickelten und vom Bundesgerichtshof gebilligten Grundsätze für die Auslegung von Formularverträgen verletzt. Allgemeine Lieferungsbedingungen müssen zwar, soweit sie Haftungsausschlüsse enthalten, eng (RGZ 142, 353, 355; 163, 21, 31; Staudinger BGB 11. Aufl. § 476 Nr. 2; Soergel BGB 8. Aufl. § 476 Anm. 1) und im Zweifel gegen die Vertragspartei ausgelegt werden, die das Formular gewählt hat und sich klarer hätte ausdrücken können (BGHZ 5, 111, 115; 22, 90, 95, 96; 24, 39, 45; Godin in HGB RGRK 2. Aufl. § 346 Anm. 17 S. 65). Die hier in Betracht kommende Klausel: "Mängel an der Lieferung verpflichten uns nur zur Ersatzlieferung oder Preisminderung" ist aber, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, eindeutig. Daß bei mangelhafter Lieferung keine Schadensersatzleistungen in Betracht kommen sollten, auf welchen Rechtsgrund sie auch gestützt sein mögen, ergibt das Wort nur. Eine Einschränkung der Freizeichnung (bis auf Ersatzlieferung und Minderung) ist weder der Stellung der erwähnten Klausel im Rahmen der Bedingungen (vgl. hierzu BGHZ 24, 39, 43) noch diesen sonst zu entnehmen.

Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Urteile des Bundesgerichtshofes vom 9. März 1952 I ZR 210/52 (LM, Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Kfz Nr. 1) und vom 29. Oktober 1956 II ZR 79/55 (BGHZ 22, 90, 95), in denen der Sachverhalt wesentlich anders lag. Eine Nachbesserungspflicht, die in dem erstgenannten Falle ausbedungen war, kam hier nicht in Frage. Die Beklagte ist hier auch insofern nicht schutzlos gestellt gewesen, als ihr ein Recht auf Ersatzlieferung (statt Wandlung) gewährt und das Recht auf Minderung überhaupt nicht ausgeschlossen ist. Außerdem hatte sie die Möglichkeit, die Lackmaterialien alsbald auf Mängel in der Zusammensetzung untersuchen zu lassen, auch Probe-lackierungen vorzunehmen und dadurch ihr Risiko zu verringern.

Sie sollte allerdings bei mangelhafter Lieferung nur die eben genannten Rechte haben. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Beklagte, die nach ihren eigenen Vortrag ein größeres Karosserieherstellungswerk betreibt, nicht zu den Kreisen gehört, die wie die Letzt Käufer fabrikneuer Möbel auf Abzahlung eines besonderen Schutzes gegen Übervorteilung bedürfen (vgl. BGHZ 22, 90 ff). Für den Ausschluß der "Gewährleistungs"ansprüche (hier in dem oben erörterten weiteren Sinne) im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen können jedenfalls bei der Vielschichtigkeit des heutigen Wirtschaftslebens nicht für alle Einzelfälle gleichmäßig geltende Grundsätze aufgestellt werden (BGHZ 22, 90, 96). Hier war zudem der Beklagten erkennbar, daß es der Klägerin darauf ankam, ihre Haftung für mittelbare Schäden auszuschließen, weil sich diese erst nach der Verarbeitung herausstellen und es dann schwierig oder sogar unmöglich ist, zu ermitteln, ob sie auf fehlerhaftes Material oder auf unsachgemäße Lackierungsarbeiten (oder auch auf beides zusammen) zurückzuführen sind, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang dargelegt hat.

3) Unerheblich ist weiter, daß es das Berufungsgericht für zweifelhaft hält, ob durch die Lieferungsbedingungen auch eine Schadensersatzpflicht für mangelhafte Ersatzlieferungen ausgeschlossen sein soll, was an sich nahe liegen würde. Dabei mag es durch den Gedanken beeinflußt sein, man könne es einem Käufer nicht zumuten, sich wiederum nur mit einer (weiteren) Ersatzlieferung oder mit Minderung zu begnügen, wenn auch die Ersatzlieferung (schuldhaft) mangelhaft ist. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob für die danach vom Berufungsgericht als möglich angenommene Auslegung der Geschäftsbedingungen dahin, die Klägerin müsse für auf mangelhafte Ersatzlieferungen zurückzuführende mittelbare Schäden im Falle ihres Verschuldens Ersatz leisten, bei dem

sonst klaren Wortlaut dieser Bedingungen überhaupt Raum ist; denn es fehlt jedenfalls an einer hinreichenden Substantiierung dafür, daß Lackschäden auch durch Ersatzlieferungen hervorgerufen sind, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt hat. Die Revision hat das auch nicht im einzelnen angegriffen.

4) Ebensowenig ist entscheidend, daß das Berufungsgericht die Frage offen gelassen hat, ob die Klausel "Mängel der Lieferung - binnen acht Tagen nach Empfang zu melden usw." auch hinsichtlich dieser Frist für geheime Mängel gelten oder ob sie in diesem Falle erst zu laufen beginnen soll, sobald die Mängel erkannt sind. Es ist jedenfalls nicht rechtsirrig, wenn es die Bedingungen dahin ausgelegt hat, daß auch in einem solchen Falle Schadensersatzansprüche ausgeschlossen seien. Damit hat sich das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, zur Rechtsprechung und Rechtslehre in Widerspruch gesetzt. Das Reichsgericht hat zwar in der von der Revision angezogenen Entscheidung (RG JW 1937, 2591) im Falle des vertraglichen Haftungsausschlusses bei einem Grundstückskaufvertrag ausgesprochen, es müsse bestimmt und dem Gegner verständlich niedergelegt werden, wenn die Haftung für jeden, also auch den heimlichen Mangel, ausgeschlossen sein soll, und im Zweifel sei daher ein Haftungsausschluß für nicht erkennbare Mängel nicht anzunehmen. Ein Grundstückskaufvertrag ist aber ohnehin im allgemeinen anders zu beurteilen als ein Handelskauf zwischen größeren Industriebetrieben. Daß hier aber der Haftungsausschluß auch für auf geheime Mängel zurückzuführende mittelbare Schäden eindeutig bestimmt ist und daß die Beklagte auch bei solchen nur Ersatzlieferung oder Linderung verlangen kann, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Seine Bedenken gehen nur dahin, ob sich die Klägerin in jedem Fall auf die - in übrigen nicht einmal besonders kurze - Rügefrist von 8 Tagen berufen kann. Ob diese Bedenken begrün-

det sind, kann dahingestellt bleiben, weil es darauf für die Entscheidung im vorliegenden Falle im Ergebnis nicht ankommt. Im übrigen würden bei zu kurz bemessener Frist, wie das Reichsgericht in der von Schlegelberger (HGB 3. Aufl. § 346 Anm. 32) angeführten, nicht veröffentlichten Entscheidung (Urteil vom 19. Oktober 1942 II 55/42), auf welche die Revision verweist, ausgeführt hat, nicht etwa die Bedingungen der Klägerin überhaupt unanwendbar sein. Es würde nur die gesetzliche Regelung des § 377 HGB an die Stelle der vertraglichen treten. Der Haftungsausschluß für mittelbare Schäden als solcher bliebe unberührt, soweit gegen ihn keine sonstigen Bedenken bestehen, was jedoch, wie noch auszuführen ist, nicht der Fall ist.

5) Es ist ferner nicht rechtsirrtümlich, daß das Berufungsgericht Wichtigkeit der Freizeichnungsklausel wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB verneint hat.

Solche Klauseln mögen zwar in besonderen Fällen als sittenwidrig nach der genannten Gesetzesbestimmung anzusehen sein, wenn sie ein Vertragspartner dem anderen in Ausnutzung einer Monopolstellung aufgezwungen hat (RGZ 99, 107, 109; 115, 218, 219; 143, 24, 28). Die Entscheidung, ob Sittenwidrigkeit angenommen werden muß, hängt aber letzten Endes von der Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vertragspartner im Einzelfalle ab (RG JW 1931, 2719). Hier fehlt es schon an einem hinreichenden Anhalt dafür, daß die Klägerin im Verhältnis zur Beklagten auch nur "eine Art Monopolstellung" inne hatte, wie die Revision ausführen sucht. Die Klägerin hatte zwar, worauf die Revision verweist, in ihrem Schriftsatz vom 8. Oktober 1955 S. 3 - unter Bezugnahme auf die von ihr überreichte Glasuritrundschau Nr. 22 vom September 1955 - vorgetragen, sie beliebere praktisch die gesamte deutsche Automobil- und Karosserie-

Industrie, und es handele sich bei ihr - soweit ersichtlich - um das größte Unternehmen dieser Branche auf dem europäischen Kontinent. Diesen Vortrag hatte die Beklagte aber selbst in ihrer Eingabe vom 24. November 1955 S. 5 Mitte als eine Reklame bezeichnet, wofür zudem auch der Umstand spricht, daß die Glasuritrundschau nach ihrem Ausdruck die "Hauszeitschrift" der Klägerin ist. Darüber hinaus hat die Beklagte von sich selbst immer als einem bedeutenden Werk gesprochen, "das im Karosseriebau an erster Stelle steht und im In- und Ausland ein großes Ansehen genießt" (Schriftsatz vom 25. Januar 1954 S. 1), sowie ausdrücklich vorgetragen, sie sei in der Zwischenzeit, d. h. als sie die Auseinandersetzungen mit der Klägerin hatte, von deren Konkurrenzfirma einwandfrei beliefert worden (aaO S. 5). Das Berufungsgericht konnte daher davon ausgehen, daß sich Klägerin und Beklagte im Wirtschaftsleben durchaus gleichberechtigt gegenüberstanden (zu vgl. RGZ 142, 353, 354), daß die Beklagte jedenfalls nicht irgendwie von der Klägerin abhängig und auf ihre Lieferungen angewiesen war. Daß alle Lackmateriallieferanten die gleichen Geschäftsbedingungen haben wie die Klägerin, ist nicht behauptet. Aber auch in diesem Falle würde sich nicht ohne weiteres sagen lassen, daß ihre Unternehmergruppe ihre wirtschaftliche Überlegenheit den Karosseriewerken gegenüber unangemessen ausnutzt (vgl. RG JW 1931, 2719). Im übrigen rechtfertigen auch die vom Berufungsgericht hervorgehobenen besonderen Gründe (schwere Feststellbarkeit der Ursache von Lackierungsschäden) den Haftungsausschluß für mittelbare Schäden. Für ihren Ausschluß ist, weil diese Schäden, wie den Feststellungen des Berufungsgerichts entnommen werden kann, weitgehend der Kontrolle der Lackhersteller entzogen sind, ein wirtschaftliches Bedürfnis anzuerkennen (vgl. RGZ 142, 353, 354). Der Ausschluß dient der Vermeidung von langwierigen Prozessen, deren Ausgang immer zweifelhaft ist (vgl. RGZ 168, 321, 329).

6) Daß der Berufung auf eine Freizeichnungsklausel im Einzelfall § 242 BGB (mißbräuchliche Rechtsausübung) entgegengehalten werden kann, ist zwar in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes anerkannt (RGZ 168, 321, 329, 330; RG DR 1941, 1726, 1727; BGHZ 22, 90, 96, 97; BGH Urt. vom 5. Januar 1955 - VI ZR 227/53 LM BGB § 157 (Ga) Nr. 3; BGH Urt. vom 27. September 1957 VIII ZR 270/56 HW 1957, 1760). Dafür gibt aber hier der Sachverhalt nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ebensowenig einen hinreichenden Anhalt, wie für den von der Revision angenommenen Verzicht der Klägerin auf den Haftungsausschluß.

Die Beklagte war, wie bereits dargelegt, keineswegs völlig rechtlos gestellt. Die Klägerin hat sich durch die Berufung auf die Klausel auch weder zu ihrem früheren Verhalten in einen gegen Treu und Glauben verstößenden Widerspruch gestellt, noch hat sie, wie das Berufungsgericht aus im wesentlichen tatrichterlichen Erwägungen angenommen hat, zu erkennen gegeben, daß sie der Beklagten gegenüber auf den Haftungsausschluß gemäß ihren Lieferungsbedingungen verzichten wolle. Dabei läßt insbesondere die Auslegung des Schreibens der Klägerin vom 12. April 1951, es sei ihm nicht zu entnehmen, daß die Klägerin Schadensersatz leisten wolle, falls die Schäden auch dann auftreten sollten, wenn die Beklagte nur nach ihren, der Klägerin, Vorschriften handle und ausschließlich mit ihren Materialien die Lackierungsarbeiten ausführen würde, keinen Rechtsverstoß erkennen. Das Berufungsgericht hält sich auch im Rahmen der ihm zukommenden tatrichterlichen Würdigung des Sachverhaltes, soweit es aus der Entsendung von Fachleuten der Klägerin in den Betrieb der Beklagten keine Schlüsse zu deren Gunsten herleitet und davon ausgeht, das sei noch im Rahmen des Kundendienstes der Klägerin erfolgt. Das Berufungsgericht

hat auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Klägerin beanstandete Ware zurückgenommen hat, ohne allerdings deren - unstreitigen - Wert von 3 095,35 DM zu erwähnen. Für die Annahme, es habe übersehen, daß die Klägerin der Beklagten auch einmal (vergleichsweise) 5 000,- DM (laut Schreiben vom 15. Juni 1950) gutgeschrieben hat, was ebenfalls unstreitig war, liegt kein Anhalt vor. Schlüsse daraus gegen die Klägerin zu ziehen, war das Berufungsgericht nicht gehalten, zumal es diese sonst immer abgelehnt hat, für Schäden aufzukommen. Nach dem erwähnten Schreiben vom 15. Juni 1950 war die Beklagte auch nicht etwa wie bei einem Successivlieferungsvertrag verpflichtet, laufend Lacke der Klägerin - unabhängig von deren guter oder schlechten Beschaffenheit - abzunehmen. Es stand ihr vielmehr ausdrücklich frei, nicht mehr von der Klägerin zu beziehen, wenn diese sie nicht einwandfrei belieferte.

Nach allem ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht einen Verzicht der Klägerin auf ihre Freizeichnung nicht festgestellt und auch einen Verstoß gegen Treu und Glauben nicht angenommen hat.

7) Auf die von der Revision weiter erörterte Frage der Verjährung kommt es nicht an:

IV. Die Revision muß hiernach - gemäß § 97 ZPO auf
Kosten der Beklagten - zurückgewiesen werden.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Mezger